

Änderungen auf 1. Januar 2019

Stand am 1. Januar 2019



2	71 964	8 893	0	32%
579	0	10 192	0	0%
581	0	1 743	5041	0%
0	931	251 734	0	0%
0	0	126 418	0	0%
7 150	931	263 649	6 109	0%
0	0	0	27 496	0%
1989	0	0	89 574	0%
1990	0	0	117 070	0%
9 403	43 600	6 629	0	20%
976	4 757	288	0	2%
7	7 289	1 559	0	3%
		2 913	0	0%
		173	0	2%
	1 794	1 265	0	1%
	955	836	0	0%
	16 418	431	0	7%
	8 599	0	0	4%
	0	0	0	0%
	0	0	245 834	0%
	0	9 102	0	23%

Übersicht

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Änderungen auf 1. Januar 2019 bei Beiträgen und Leistungen.

	Randziffern
Beiträge	1-3
Leistungen der AHV	4-5
Leistungen der IV	6-8
Ergänzungsleistungen (EL)	9
Berufliche Vorsorge (bV)	10
Familienzulagen (FZ)	11

Beiträge

1 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Mindestbeitrag wird von 478 Franken auf 482 Franken erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei 56 900 Franken (bisher 56 400 Franken). Die untere Einkommensgrenze wird auf 9 500 Franken erhöht (bisher 9 400 Franken).

Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird wie folgt angepasst:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitrags-
von mindestens	aber weniger als	satz in % des Erwerbseinkommens
9 500	17 300	5,196
17 300	20 900	5,320
20 900	23 300	5,444
23 300	25 700	5,568
25 700	28 100	5,691
28 100	30 500	5,815
30 500	32 900	6,062
32 900	35 300	6,309
35 300	37 700	6,557

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitrags- satz in % des
von mindestens	aber weniger als	Erwerbseinkommens
37 700	40 100	6,804
40 100	42 500	7,052
42 500	44 900	7,299
44 900	47 300	7,671
47 300	49 700	8,042
49 700	52 100	8,413
52 100	54 500	8,784
54 500	56 900	9,155
56 900		9,650

2 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 482 Franken (bisher 478 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu 24 100 Franken (bisher 23 900 Franken).

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also 964 Franken pro Kalenderjahr, entrichtet.

3 Freiwillige Versicherung

Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 922 Franken (bisher 914 Franken). Die Obergrenze erhöht sich von 22 850 Franken auf 23 050 Franken.

Leistungen der AHV

4 Renten

Renten der AHV z. B. Skala 44	Mindestrente	Höchstrente
	in Franken pro Monat	
Altersrente	1 185	2 370
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares		3 555
Witwen-/Witwerrente	948	1 896
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehemänner, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	356	711
Waisen- und Kinderrente	474	948
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinder- und eine Waisenrente für das gleiche Kind		1 422

5 Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigung der AHV	in Franken pro Monat
bei Hilflosigkeit schweren Grades	948
bei Hilflosigkeit mittleren Grades	593
bei Hilflosigkeit leichten Grades (zu Hause)	237

Leistungen der IV

6 Renten

	mindestens				höchstens			
	in Franken pro Monat				in Franken pro Monat			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
Invalidenrente	1 185	889	593	297	2 370	1 778	1 185	593
Kinderrente	474	356	237	119	948	711	474	237

7 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
	in Franken pro Monat	in Franken pro Monat
leichten Grades	119	474
mittleren Grades	296	1 185
schweren Grades	474	1 896

Die Hilflosenentschädigung der IV für Minderjährige beträgt:

Hilflosigkeit	im eigenen Zuhause	
	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
leichten Grades	15.80	474
mittleren Grades	39.50	1 185
schweren Grades	63.20	1 896

Der Intensivpflegezuschlag beträgt:

Betreuungsaufwand pro Tag	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
	mindestens 4 Stunden	31.60
mindestens 6 Stunden	55.30	1 659
mindestens 8 Stunden	79.00	2 370

8 Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag beträgt 33.20 Franken pro Stunde.

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 49.80 Franken pro Stunde.

Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens 88.55 Franken pro Nacht.

Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL)

9 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf		in Franken pro Jahr
für Alleinstehende		19 450
für Ehepaare		29 175
für rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV be- gründen		
	für das erste und zweite Kind, je	10 170
	für das dritte und vierte Kind, je	6 780
	für jedes weitere Kind	3 390

Berufliche Vorsorge (bV)

10 Der obligatorischen Versicherung unterstellte Löhne

Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge	in Franken
Mindestjahreslohn	21 330
minimaler koordinierter Jahreslohn	3 555
Koordinationsabzug	24 885
obere Limite des Jahreslohnes	85 320

Familienzulagen (FZ)

11 Neue Eckwerte

Einkommen für Anspruch auf Familienzulagen	im Jahr in Franken	im Monat in Franken
Mindesteinkommen für Anspruch auf FZ für Arbeitnehmende (halbe minimale volle AHV-Rente)	7 110	592
Maximales Einkommen des Kindes für Anspruch auf Ausbildungszulagen (maximale volle AHV-Rente)	28 440	2 370
Maximales Einkommen für Anspruch auf FZ für Nichterwerbstätige (andert-halbe maximale volle AHV-Rente)	42 660	3 555

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2019/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.2019-19/01-D